



STADT KÖNIGSWINTER
DER BÜRGERMEISTER

FÖRDERRICHTLINIE „KLIMASCHUTZ FÜR KÖNIGSWINTER“

VERSION 4 VOM 05.06.2024

Hintergrund und Förderzweck

Klimaschutz ist die große Aufgabe unserer Zeit, denn der Klimawandel schreitet stetig voran mit seinen zahlreichen negativen Folgen für die ganze Welt aber auch für die Bürgerinnen und Bürger hier vor Ort. Die gute Nachricht: Jede/r Einzelne kann etwas dagegen tun und Klimaschutz kann die Lebensqualität steigern, regionale Wertschöpfung schaffen und stabile Energiepreise sichern.

Nach den [Klimaschutz-Leitzielen der Stadt Königswinter](#) ist ein Unterziel der Stadt, die Klimaneutralität sowohl im privaten, als auch im öffentlichen Bereich zu fördern. Dies soll u.a. durch Bewusstseinsbildung, Beratung und finanzielle Förderung erfolgen.

Förderbaustein Solar:

Der größte Anteil des CO₂-Ausstoßes entsteht bei der Energieproduktion. Deshalb ist der Ausbau erneuerbarer Energien eine zentrale Maßnahme auf dem Weg zur Klimaneutralität. In Königswinter liegt ein entscheidendes Erneuerbare-Energien-Potenzial in der Solarenergie. Durch die Förderung von Steckersolargeräten für Privathaushalte und Dach-Photovoltaikanlagen für öffentliche und gemeinwohlorientierte Einrichtungen, trägt das Förderprogramm zu einer stärkeren Nutzung der Solarenergie und damit einer Verringerung von Treibhausgasemissionen bzw. Dekarbonisierung bei.

Förderbaustein Begrünung:

Die Begrünung von Dachflächen sowie die Pflanzung klimaresilienter Laubbäume und Obstbäume (alter heimischer Sorten) hat diverse positive Effekte, die zur Verbesserung der lokalen kleinklimatischen Verhältnisse beitragen und negativen Folgen aufgrund zunehmender Bodenversiegelung entgegenwirken. In bestehende Siedlungsstrukturen sollen mit der Förderung von Dachbegrünungen und der Pflanzung klimaresilienter Laubbäume und Obstbäume (alter heimischer Sorten) eine Verbesserung des Mikroklimas erzielt werden. Außerdem bieten die Begrünungsmaßnahmen neuen Lebensraum für Tiere und Pflanzen und tragen somit zum Erhalt der natürlichen Artenvielfalt bei

Zusätzlich soll mit Dachbegrünungen die zunehmende sommerliche Hitzebelastung verringert, die Staubbindung verbessert und die Abkühlungsleistung durch Verdunstung erhöht werden. Durch die dezentrale Zwischenspeicherung von Regenwasser auf Dächern wird ein Beitrag zur schadlosen Ableitung von Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen geleistet. Mit der Zunahme begrünter Gebäude wird das Wohn- und Arbeitsumfeld attraktiver und die Lebensqualität gestärkt.

Das Förderprogramm enthält zwei Säulen der Förderung. Die erste Säule richtet sich an Privathaushalte, die zweite Säule an den öffentlichen und gemeinwohlorientierten Sektor.

FÖRDERSÄULE I (PRIVATHAUSHALTE)

ALLGEMEINES FÖRDERSÄULE I

- Antragsberechtigt nach dieser Förderrichtlinie sind volljährige Privatpersonen (natürliche Personen) mit Wohnsitz in Königswinter (Mieter*innen sowie Wohnungs- und Hauseigentümer*innen, Garteneigentümer*innen sowie Gartenpächter*innen), die in vorherigen Förderperioden noch keine Förderzusage (Bewilligung) für den entsprechenden Fördergegenstand und entsprechenden Haushalt bzw. für die entsprechende Wohneinheit erhalten haben. Antragsberechtigte können sich durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen.

Bei Fördergegenstand C) sind im Rahmen der „Zukunftsbaum-Aktion“ ebenfalls Einrichtungen aus dem öffentlichen und gemeinwohlorientierten Bereich, gemäß Fördersäule II, antragsberechtigt.

- Durch die Antragsstellung besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fördermitteln.
- Die Antragstellung ist ausschließlich in einem vorab bekannt gegebenen Antragszeitraum möglich. Der Antragszeitraum kann von Seiten der Stadt verlängert oder neu festgelegt werden. Die Bekanntmachung des Antragszeitraums erfolgt über die Internetseite der Stadt Königswinter.
- Die Stabsstelle Klimaschutz der Stadt Königswinter betreut das Antrags- und Bewilligungsverfahren. Sie entscheidet auf Grundlage dieser Richtlinie über die Förderanträge. Nur Anträge, die vollständig eingereicht wurden und die Voraussetzungen erfüllen, können unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, bewilligt werden.
- Die Fördermittel sind begrenzt. Eine Bewilligung ist möglich, soweit und solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Anträge, für die kein Mittelkontingent mehr zur Verfügung steht, werden abgelehnt. Sie können bei Bereitstellung des nächsten Fördermittelkontingents neu gestellt werden, soweit mit den zu fördernden Maßnahmen noch nicht begonnen wurde.
- Die Antragsstellung erfolgt online auf der Internetseite der Stadt Königswinter (<https://www.koenigswinter.de/de/foerderprogramm-klimaschutz.html>). Auf Anfrage wird das Antragsformular in Papierform zur Verfügung gestellt und kann per Post eingereicht werden.
- Nach Bewilligung der Förderung wird dem Antragsstellenden ein Förderbescheid per Email (bei Antragstellung in Papierform als Brief) zugestellt. Mit Bewilligung wird der Förderbetrag (Zuschuss) verbindlich reserviert.
- Mit der Maßnahme darf erst nach Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen werden.
- Die Stadt Königswinter verpflichtet sich zur Auszahlung des bewilligten Förderzuschusses nach positiver Prüfung des Verwendungsnachweises und der einzureichenden Unterlagen gemäß dieser Richtlinie sowie auf Grundlage des Bewilligungsbescheides. Alle erforderlichen Unterlagen müssen innerhalb der gesetzten Frist vollständig und prüffähig vorliegen.
- Bei falschen Angaben sowie bei Verstoß gegen diese Richtlinie oder öffentlich-rechtliche Vorschriften ist die Stadt Königswinter berechtigt, die Bewilligung aufzuheben sowie Fördermittel vollständig oder anteilig zurückzuverlangen.
- Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen ist nicht zulässig.

FÖRDERGEGENSTAND A) STECKERSOLARGERÄTE (INKL. AUßENSTECKDOSE)

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Steckersolargeräte:

Gefördert wird der Erwerb neuer Steckersolargeräte (auch Balkonkraftwerke, Plug-and-Play-Geräte, Stecker-Photovoltaikgeräte oder Mini-Photovoltaik genannt) zur Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie, die im Stadtgebiet Königswinter an einen bestehenden Stromkreis einer Wohnung oder eines Wohnhauses angeschlossen und nicht auf dem Dach eines Wohngebäudes installiert werden.

Die Wechselrichterausgangsleistung muss mind. 300 Watt betragen. Zudem dürfen die verwendeten Mikro-Wechselrichter insgesamt die laut Gesetzgeber bzw. technischen Anschlussregeln des Verbands der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE) maximal zulässige Einspeiseleistung auf Wechselstromseite (= AC-seitig) nicht überschreiten. Nach der VDE Anwendungsregel AR-N 4105 für Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz besteht zum Zeitpunkt des Beschlusses dieser Förderrichtlinie ein vereinfachtes Anmeldeverfahren bis zu einer Gesamtleistungsaufnahme von 800 VA (Watt).

1.2 Außensteckdose:

Gefördert wird die Installation einer Außensteckdose (z.B. mit Anschluss für einen Wieland- oder Schuko-Stecker), ausschließlich zum Zweck des Betriebs eines geförderten Steckersolargeräts. Die Installation muss durch einen Elektrofachbetrieb durchgeführt werden. Gefördert wird die Installation einer Außensteckdose, sofern zudem ein neues Steckersolargerät erworben und über diese betrieben wird und zuvor keine Außensteckdose am Betriebsort vorhanden war. Die Installation einer Außensteckdose in Eigenleistung ist nicht förderfähig.

2. Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung erfolgt in Form eines zweckgebundenen Zuschusses.

Die Höhe der Förderung beträgt für Steckersolargeräte (2.1)

- mit einer Wechselrichterausgangsleistung bis 499 Watt pauschal 150 € und
- mit einer Wechselrichterausgangsleistung ab 500 Watt pauschal 250 €.

Die Höhe der Förderung für die Installation einer Außensteckdose (2.2) beträgt pauschal 50 €. Die Installation einer Außensteckdose wird nur in Verbindung mit einem neu zu erwerbenden Steckersolargerät gefördert.

Pro Haushalt bzw. pro Wohneinheit wird höchstens ein Steckersolargerät sowie höchstens eine Installation einer Außensteckdose gefördert. Für die Antragsprüfung muss bei Bedarf (z.B. bei mehreren Anträgen auf die gleiche Adresse) ein Nachweis erbracht werden, dass es sich um unterschiedliche Haushalte mit abgeschlossenen Wohneinheiten handelt.

Nicht gefördert werden:

- Versandkosten
- gebraucht erworbenen Geräte
- Handwerkerkosten (außer bei Förderung der Installation einer Außensteckdose durch einen Elektrofachbetrieb)
- Eigenleistungen

- fest installierte PV-Anlagen oder Anlagen, die auf Grundlage gesetzlicher Vorgaben installiert werden müssen
- Geräte, die auf dem Dach eines Wohngebäudes installiert werden¹
- Geräte mit einer Leistung unter 250 Watt Wechselrichterausgangsleistung
- Geräte, die gegen gesetzliche oder rechtliche Bestimmungen verstoßen

3. Fördervoraussetzungen, Aufhebung der Bewilligung und Rückforderung

Voraussetzungen für eine Förderung sind:

- Die Zweckbindung für das neu angeschaffte Gerät beträgt 5 Jahre – gerechnet vom Datum des Auszahlungsbescheides. Bei Förderung der Installation einer Außensteckdose muss diese für den Betrieb des Steckersolargeräts genutzt werden. Der Zuwendungsbescheid kann von der bewilligenden Stelle widerrufen werden, wenn der Antragstellende die geförderten Güter nicht über die Dauer der Zweckbindung (5 Jahre) zweckentsprechend nutzt.
- Bei Wegzug des Fördernehmenden aus der Wohneinheit, in der das Steckersolargerät installiert wurde, kann das Gerät stattdessen am neuen Wohnort betrieben werden. Im Falle der Veräußerung an eine andere Person an der ehemaligen Wohneinheit, ist der Weiterbetrieb durch diese Person sicherzustellen. In beiden Fällen muss eine entsprechende Mitteilung an die Stadt Königswinter erfolgen. Die Zweckbindungsfrist bleibt in jedem Falle bestehen.
- Bei Mietenden muss das Einverständnis des Vermietenden bzw. dem/der Haus- oder Wohnungseigentümer*in bzw. der Eigentümergemeinschaft (falls zuständig) vorliegen und nachgewiesen werden. Dafür stehen auf der Internetseite entsprechende Vorlagen zur Verfügung.
- Das Steckersolargerät muss im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur (siehe: <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR/>) angemeldet werden.
- Der Erwerb des Gerätes sowie die Installation dürfen erst nach Erteilung des Bewilligungsbescheides erfolgen. Ein unzulässiger vorzeitiger Maßnahmenbeginn liegt vor, sobald eine verbindliche Bestellung abgegeben, ein Kauf abgeschlossen oder ein Vertrag über den Kauf und/oder die Installation einer zu fördernden Anlage geschlossen wurde (Lieferungs- und Leistungsvertrag). Es gilt das Datum der Rechnung/Kassenquittung bzw. das Datum der Auftragsvergabe.
- Das Steckersolargerät muss dem Sicherheitsstandard der deutschen Gesellschaft für Solarenergie DGS 0001:2023-01 entsprechen oder die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen und den sicheren Betrieb durch einen vergleichbaren Sicherheitsstandard sicherstellen (Infos: <https://www.pvplug.de/standard/>).
- Die Stadt Königswinter behält sich vor, nach vorheriger Anmeldung die ordnungsgemäße Nutzung des Steckersolargeräts (ggf. inkl. Außensteckdose) vor Ort zu prüfen. Der Fördernehmende erklärt sich insoweit damit einverstanden, dass das Objekt von berechtigten Personen im Beisein des Fördernehmenden betreten werden darf. Sofern der Fördernehmende nicht Eigentümer*in ist, hat er einen Zugang anderweitig zu gewährleisten.

¹ Dächer von Wohngebäuden sollen für die Installation größerer Photovoltaikanlagen genutzt werden und nicht für Steckersolargeräte. Die Nutzung/Installation von Steckersolargeräten soll z.B. am Balkon, auf Terrassen, an Fassaden, auf Carports/Garagen und kleineren Vordächern sowie im Garten erfolgen, sofern keine rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.

4. Antragstellung und Bewilligung

Die Förderung muss schriftlich über das von der Stadt Königswinter bereitgestellte Online-Formular beantragt werden. Das Online-Formular ist über die Internetseite der Stadt Königswinter <https://www.koenigswinter.de/de/foerderprogramm-klimaschutz.html> abrufbar.

Sollten im (jeweiligen) Antragszeitraum mehr bewilligungsfähige Anträge gestellt werden, als Fördermittel zur Verfügung stehen, erfolgt die Ermittlung der Förderzusage per Zufallsgenerator unter Beteiligung einer zweiten Organisationseinheit der Verwaltung. Sollte ein Nachrückverfahren erforderlich werden, wird dieses ebenfalls per Zufallsgenerator unter Beteiligung einer zweiten Organisationseinheit der Verwaltung durchgeführt.

5. Verwendungsnachweis- und Auszahlungsverfahren

Mit dem Förderbescheid erhält der Antragstellende ein individuelles Förderkennzeichen. Innerhalb der im Förderbescheid festgelegten Frist, muss der Antragstellende das Gerät installiert und in Betrieb genommen haben sowie über die Internetseite der Stadt Königswinter, unter folgenden Link: <https://koenigswinter-klima.kundenmitteilung.de/verwendungsnachweisKlima.html>, den Verwendungsnachweis erstellt und die einzureichenden Unterlagen und Nachweise hochgeladen haben.

6. Einzureichende Unterlagen

Mit dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Registrierungsbestätigung aus dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur
- Rechnung/Kassenquittung mit Name und Adresse des Antragstellers, Betrag, Datum sowie Art und Umfang des beschafften Steckersolargerät (Anzahl Module, Modulleistung, Wechselrichterleistung)
- Bei Mieter*innen: Einverständniserklärung des Vermietenden bzw. des/der Haus- oder Wohnungseigentümers/in bzw. der Eigentümergemeinschaft (falls zuständig).
- Bei Gebäude- und Wohnungseigentümer*innen: Eigenerklärung zum Gebäude- bzw. Wohnungseigentum
- Bei Förderung der Installation einer Außensteckdose: Kopie der Rechnung des beauftragten Elektro-Fachbetriebs mit Betrag, Datum und Beschreibung der erbrachten Leistung
- Bei mehreren Anträgen auf die gleiche Adresse: Nachweis, dass es sich um unterschiedliche Haushalte mit abgeschlossenen Wohneinheiten handelt.

FÖRDERGEGENSTAND B) DACHBEGRÜNUNG

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen der extensiven Begrünung von Dachflächen von Wohngebäuden sowie von privaten Garagen und Carports im Stadtgebiet Königswinter.

Die zu begrünende zusammenhängende Dachfläche muss eine Mindestaufbaustärke der Substratschicht von mindestens 5 cm aufweisen und eine Mindestgröße von 8 Quadratmetern aufweisen.

Die Maßnahme ist sach- und fachgerecht auszuführen. Möglich ist sowohl die Ausführung durch einen gewerblichen Fachbetrieb als auch die Ausführung in Eigenleistung. Bei Ausführung in Eigenleistung kann nur der Materialwert des bei der Begrünungsmaßnahme verbauten Materials gefördert werden.

2. Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung erfolgt in Form eines zweckgebundenen Zuschusses.

Der Zuschuss beträgt 50,00 Euro pro m² Nettovegetationsfläche und maximal 50% der als förderungswürdig anerkannten Kosten der Anlage. Insgesamt können höchstens 3.000,- Euro je Antragsteller*in/Haushalt und Grundstück beantragt werden.

- Zuschussfähig sind alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Begrünungsmaßnahme ab Oberkante Dachabdichtung entstehen (Substrat, Pflanzmaterial, evtl. Drainage etc.) Die anschließenden Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen werden nicht gefördert.
- Es werden Dachbegrünungen durch eingetragene Fachfirmen auf der Grundlage zugelassener Methoden gefördert. Bei fachgerechter Eigenleistung werden nur die Materialkosten und keine Aufwandsentschädigungen angerechnet.
- Die Festlegung der maximalen Zuschusshöhe erfolgt nach Vorlage und anschließender Prüfung des eingereichten Antrags auf Gründachzuschuss.

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die bereits vor Bewilligung begonnen oder umgesetzt wurden. Ein unzulässiger vorzeitiger Maßnahmenbeginn liegt vor, sobald eine verbindliche Bestellung abgegeben, ein Kauf abgeschlossen oder ein Vertrag über die Durchführung der Maßnahme geschlossen wurde (Lieferungs- und Leistungsvertrag). Es gilt das Datum der Rechnung/Kassenquittung bzw. das Datum der Auftragsvergabe.

Fachliche Beratungs- und Planungsleistungen z.B. eine Statiküberprüfung oder -berechnung können jedoch vorab erfolgen und gelten nicht als unzulässiger vorzeitiger Maßnahmenbeginn.

- Maßnahmen, die entsprechend einer öffentlich-rechtlichen bzw. gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen, z.B. durch eine Auflage im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen/Auflagen in Sanierungsgebieten oder an Gebäuden, für die ein Bebauungsplan Festsetzungen zur Dachbegrünung enthält.

3. Fördervoraussetzungen, Aufhebung der Bewilligung und Rückforderung

Voraussetzungen für eine Förderung sind:

- Mit Antragstellung erklärt der Antragstellende, dass er über alle notwendigen rechtlichen und technischen Genehmigungen/Nachweise verfügt und insbesondere eine **statische Eignungsprüfung der Dachfläche durchgeführt hat bzw. hat durchführen lassen**.
- Bei der Prüfung der Zuschussbewilligung wird keine Prüfung der Sach- und Rechtslage hinsichtlich der Durchführung der geplanten Maßnahme durchgeführt. Der Antragstellende trägt die rechtliche und tatsächliche Verantwortung für die Durchführbarkeit der beantragten Maßnahme. Sollte die Maßnahme gegen Rechtsvorschriften verstoßen oder praktisch nicht durchführbar sein, kann die Zuwendung zurückgefordert werden. Anträge werden nur auf Plausibilität geprüft.
- Die Maßnahmen sind für denkmalgeschützte Gebäude mit der unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.
- Die Zweckbindungsfrist der Förderung beträgt 7 Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt der Auszahlung des Zuschusses (Datum Auszahlungsbescheid). In diesem Zeitraum sind das Instandhalten und Pflegen der Dachbegrünung sicherzustellen. Die Stadt behält sich vor, den Pflegezustand der Dachbegrünung stichprobenartig zu kontrollieren. Der Fördernehmende erklärt sich insoweit damit einverstanden, dass das Objekt von berechtigten Personen im Beisein des Fördernehmenden betreten werden darf.
- Zur Überprüfung der Zweckbindung erklärt sich der Antragsstellende außerdem bereit, in regelmäßigen Abständen (max. einmal pro Jahr) auf Anfrage Fotos von der umgesetzten Maßnahme zur Verfügung zu stellen.

4. Antragstellung und Bewilligung

Die Förderung muss schriftlich über das von der Stadt Königswinter bereitgestellte Online-Formular beantragt werden. Das Online-Formular ist über die Internetseite der Stadt Königswinter <https://www.koenigswinter.de/de/foerderprogramm-klimaschutz.html> abrufbar. Der Antrag wird bearbeitet, wenn alle Anlagen vorliegen. Anträge, die drei Monate nach Antragsstellung nicht vollständig vorliegen, werden unbearbeitet gelöscht.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein aussagekräftiges Angebot (verbindlicher Kostenvoranschlag) mit Angaben zur Art und Umfang der Dachbegrünung wie Schichtaufbau, Randeinfassung, Pflanzmaterial, evtl. Drainage etc.,
- Bei Eigenleistungen: Angebot über Materialkosten sowie Angaben zur Art und Umfang der Dachbegrünung wie Schichtaufbau, Randeinfassung, Pflanzmaterial, evtl. Drainage etc.,
- ein Lageplan mit Maßangaben, mit der Fläche der Dachbegrünung,
- ein Foto des zu begrünenden Objektes.

Sind die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt, werden die Anträge in der Reihenfolge des Antragseingangs per Bescheid bewilligt. Maßgeblich ist hierbei der tagesgenaue Formulareingang. Sollten innerhalb eines Tages mehr förderfähige Anträge eingehen, als Fördermittel zur Verfügung stehen, wird per Losverfahren unter Einbindung einer zweiten Verwaltungseinheit entschieden.

Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid, der die maximale Höhe des bewilligten Zuschusses angibt. Die Höhe des Zuschusses kann nachträglich nicht erhöht werden.

5. Verwendungsnachweis, einzureichende Unterlagen und Auszahlungsverfahren

Mit dem Förderbescheid erhält der Antragstellende ein individuelles Förderkennzeichen. Innerhalb der im Förderbescheid festgelegten Frist, muss der Antragstellende die Maßnahme umgesetzt haben sowie den Verwendungsnachweis erstellt und die einzureichenden Unterlagen und Nachweise bei der Stadt Königswinter eingereicht haben.

Hierzu sind folgende Unterlagen notwendig:

- Rechnung der Fachfirma oder bei Eigenleistung eine Rechnung über angefallene Materialkosten,
- Zahlungsnachweis in Kopie,
- eine Fotodokumentation der umgesetzten Maßnahme und die Zustimmung der Verwendung der Fotos zum Zweck der Veröffentlichung.

Nach Überprüfung der Nachweise und deren Anerkennung sowie gegebenenfalls einer Ortsbesichtigung durch die Zuwendungsgeberin (Mitarbeitende der Stadt Königswinter) wird der Zuschuss ausgezahlt.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nur, wenn die Fördermaßnahme entsprechend den eingereichten Unterlagen durchgeführt worden ist oder die Bewilligungsstelle einer eventuellen Abänderung schriftlich zugestimmt hat.

Bei einer Unterschreitung der umgesetzten Maßnahme von der bewilligten Maßnahme oder falls die förderungswürdig anerkannten Kosten geringer ausfallen, als im Antrag angegeben, wird der bewilligte Zuschuss ggf. entsprechend angepasst und gekürzt.

FÖRDERGEGENSTAND C) KLIMARESILIENTE LAUB- UND OBSTBÄUME

1. Gegenstand und Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form der kostenlosen Ausgabe eines Sachguts (materielles Produkt).

Im Rahmen einer „Zukunftsbaum-Aktion“ werden klimaresiliente Laubbäume und Obstbäume möglichst alter heimischer Sorten (Sachgut) kostenlos an Gartenbesitzer*innen und Gartenpächter*innen sowie an Einrichtungen aus dem öffentlichen und gemeinwohlorientierten Bereich gemäß Fördersäule II - deren Grundstück sich im Stadtgebiet Königswinter befindet - vergeben.

Die maximale Stückzahl an Bäumen, die im Rahmen der „Zukunftsbaum-Aktion“ vergeben werden können, ist auf 1.000 Stück begrenzt.

Privatpersonen können pro Gartengrundstück nur einen Antrag auf einen Laub- oder Obstbaum stellen.

Einrichtungen die gemäß der Fördersäule II antragsberechtigt sind, haben die Möglichkeit pro Grundstück und Einrichtung einen Antrag auf bis zu drei Laub- oder Obstbäume zu stellen.

2. Fördervoraussetzungen

Im Rahmen der „Zukunftsbaum-Aktion“ werden Halbstämme ausgegeben. Die Bäume können im Alter fünf bis zehn Meter Höhe und einen entsprechenden Kronendurchmesser erreichen. Mit Antragstellung erklärt der Antragstellende, dass auf seinem Grundstück ausreichend Platz für die Pflanzung und dauerhafte Erhaltung des Baumes zur Verfügung steht. Des Weiteren wird bestätigt, dass der Baum umgehend eingepflanzt und dauerhaft gepflegt und erhalten wird.

Mit Antragstellung bestätigt der Antragstellende, dass der Baum nach Förderzusage zum angegebenen Abholzeitraum am Ausgabeort abgeholt wird.

Mit Antragstellung besteht generell kein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Baumart oder -sorte. Im Antragsformular kann eine Präferenz der Baumart angegeben werden. Aus organisatorischen Gründen und nicht vorhersehbaren Verfügbarkeiten, können jedoch keine Zusagen zu bestimmten Baumarten oder -sorten erteilt werden.

3. Antragstellung und Bewilligung

Die Förderung muss schriftlich über das von der Stadt Königswinter bereitgestellte Online-Formular beantragt werden. Das Online-Formular ist über die Internetseite der Stadt Königswinter <https://www.koenigswinter.de/de/foerderprogramm-klimaschutz.html> abrufbar.

Sind die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt, werden die Anträge in der Reihenfolge des Antragsvorgangs per Bescheid (E-Mail) bewilligt. Maßgeblich ist hierbei der tagesgenaue Formulareingang. Sollten innerhalb eines Tages mehr förderfähige Anträge eingehen, als Bäume zur Verfügung stehen, wird per Losverfahren unter Einbindung einer zweiten Verwaltungseinheit entschieden.

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die auf Grundlage gesetzlicher Vorgaben, beispielsweise als Ausgleichsmaßnahme oder Satzungsvorgabe, gepflanzt werden müssen.

Der Förderbescheid ersetzt keine gegebenenfalls erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und Anzeigen. Insbesondere die nachbarschaftsrechtlichen Vorgaben für die Pflanzung von Bäumen sind einzuhalten.

4. Verwendungsnachweis und Auszahlungsverfahren

Für die „Zukunftsbaum-Aktion“ ist kein Verwendungsnachweis erforderlich.

Die Förderung erfolgt in Form der kostenlosen Ausgabe eines Sachguts (materielles Produkt). Es erfolgt keine Auszahlung von finanziellen Mittel.

FÖRDERsäULE II (ÖFFENTLICHER UND GEMEINWOHLORIENTIERTER BEREICH)

FÖRDERGEGENSTAND: DACH-PHOTOVOLTAIKANLAGEN

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Erwerb und die Installation inklusive Inbetriebnahme einer neuen Dach-Photovoltaikanlagen mit einer Mindestleistung von 5 Kilowatt-Peak (kWp) auf (vermieteten/verpachteten) städtischen oder nicht-städtischen Gebäuden mit öffentlicher und gemeinwohlorientierter Nutzung ausschließlich im Stadtgebiet von Königswinter z.B. Kindertagesstätten, Vereinshäusern, Schulen, Sportstätten. Nicht-städtische Gebäude müssen im Eigentum des Antragstellers stehen.

2. Antragsberechtigt

Antragsberechtigt nach dieser Förderrichtlinie sind Vereine, Kindertageseinrichtungen, Schulen, die nicht in der Trägerschaft der Stadt Königswinter sind, und Bürgergenossenschaften, wenn diese auf dem Dach von selbst genutzten Gebäuden mit öffentlicher und gemeinwohlorientierter Nutzung Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) errichten möchten.

3. Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung erfolgt in Form eines zweckgebundenen Zuschusses.

Die Höhe der Förderung beträgt für neue Dach-Photovoltaikanlagen nach Ziffer 1 (Gegenstand der Förderung)

- 200 € pro kWp Wechselrichterausgangsleistung oder
- 350 € pro kWp Wechselrichterausgangsleistung bei Anlagen auf städtischen Gebäuden, unter der Voraussetzung, dass vertraglich vereinbart wird, dass die PV-Anlage bei Auflösung des Vereins oder Beendigung der bisherigen Nutzung des städtischen Gebäudes, kostenfrei in das Eigentum der Stadt Königswinter übergeht.

Pro antragstellende Organisation wird höchstens eine Dach-Photovoltaikanlagen gefördert. Die maximale Förderhöhe liegt pro Objekt bei maximal 20.000 Euro.

Nicht gefördert werden (nicht abschließende Liste):

- gebraucht erworbenen Module
- Eigenleistungen
- Fassaden-PV-Anlagen
- PV-Anlagen auf Wohnhäusern
- Displays zur Anzeige des Stromertrags und weiterer Daten
- Batteriespeicher
- Anlagen, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder planungsrechtlicher Instrumente installiert werden müssen oder zur Einhaltung von Mindestanforderungen installiert werden (bspw. Wärmeschutznachweis nach Gebäudeenergiegesetz (GEG))
- Anlagen, die gegen gesetzliche oder rechtliche Bestimmungen verstoßen

4. Fördervoraussetzungen, Aufhebung der Bewilligung und Rückforderung

Voraussetzungen für eine Förderung sind:

- Die Zweckbindung für die PV-Anlage beträgt 10 Jahre, das heißt in diesem Zeitraum ist die Anlage am Standort der Errichtung im bestimmungsgemäßen Betrieb zu halten. Im Falle einer Veräußerung der Anlage ist vom Antragsteller der Weiterbetrieb durch den Rechtsnachfolger bis zum Ende der Zweckbindungsfrist sicherzustellen.
- Es muss sich um ein Gebäude im Eigentum der Stadt Königswinter oder im Eigentum des Antragstellers handeln.
- Die PV-Anlage muss durch ein Fachunternehmen installiert und in Betrieb genommen werden.
- Die PV-Anlage muss im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur (siehe: <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR/>) und beim zuständigen Netzbetreibenden (siehe: <https://service.westnetz.de/einspeisung/ablauf/>) entsprechend den Vorgaben angemeldet, installiert und betrieben werden.
- Auch bei genehmigungs- bzw. erlaubnisfreien Anlagen², sind die geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften einschließlich des Ortsrechtes, insbesondere die sich aus Bebauungsplänen, Erhaltungssatzungen oder Gestaltungssatzungen oder dem Denkmalschutz ergebenden Regelungen, durch den Antragsteller einzuhalten.
- Die Auftragsvergabe bzw. der Kauf der Anlage sowie die Installation dürfen erst nach Erteilung des Bewilligungsbescheides erfolgen. Ein unzulässiger vorzeitiger Maßnahmenbeginn liegt vor, sobald eine verbindliche Bestellung abgegeben oder ein Vertrag über den Kauf und/oder die Installation einer zu fördernden Anlage geschlossen wurde (Lieferungs- und Leistungsvertrag). Es gilt das Datum der Auftragsvergabe. Es besteht die Möglichkeit, einen förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu beantragen.
- Die Stadt Königswinter behält sich vor, nach vorheriger Anmeldung die ordnungs- und bestimmungsgemäße Nutzung der PV-Anlage vor Ort zu prüfen. Der Fördernehmende erklärt sich insoweit damit einverstanden, dass das Objekt von berechtigten Personen im Beisein des Fördernehmenden betreten werden darf.
- Bei falschen Angaben sowie bei Verstoß gegen diese Richtlinie oder öffentlich-rechtliche Vorschriften ist die Stadt Königswinter berechtigt, die Bewilligung aufzuheben sowie Fördermittel vollständig oder anteilig zurückzuverlangen. Der Zuwendungsbescheid kann von der bewilligenden Stelle widerrufen werden, wenn der Antragstellende die geförderten Güter nicht über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren – gerechnet vom Zeitpunkt der Auszahlung des Zuschusses – zweckentsprechend nutzt. Von einem Widerruf der Zuwendung kann abgesehen werden, wenn der Verstoß nachträglich, z.B. durch Umbau der Anlage oder durch nachträgliche Erteilung einer Genehmigung bzw. Erlaubnis, „geheilt“ werden kann.
- Zuwendungen auf Basis dieser Förderrichtlinie können mit Zuwendungen aus anderen Förder- oder Darlehensprogrammen des Kreises, des Landes Nordrhein-Westfalen, des Bundes oder anderen Institutionen kumuliert werden, soweit dies nach den Bestimmungen der anderen Förderprogramme zulässig ist. Das kumulierte Maximum darf 90 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten nicht überschreiten. Im Falle der Überschreitung von 90 Prozent kumulierter Förderung verringert sich die städtische Förderung nach diesem Förderprogramm entsprechend. Die Möglichkeit der Kumulierung aus Sicht anderer Fördergeber müssen Antragstellende eigenverantwortlich prüfen.

² Die Installation von Solaranlagen (und damit auch von Photovoltaikanlagen) in, an und auf Dach- und Außenwandflächen ausgenommen bei Hochhäusern sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes ist gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a Landesbauordnung verfahrensfrei. Die materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen müssen allerdings eingehalten werden.

5. Antragstellung und Bewilligung

- Die Antragsstellung erfolgt über ein Antragsformular (pdf-Format) und kann per E-Mail an klimaschutz@koenigswinter.de eingereicht werden. Auf Anfrage wird das Antragsformular in Papierform zur Verfügung gestellt und kann per Post eingereicht werden.
- Durch die Antragsstellung besteht kein Anspruch auf Erhalt einer Förderung.
- Die Umsetzung des Förderprogramms ist an Beschluss und Ausführung des kommunalen Haushalts gekoppelt. Die Bearbeitung von Anträgen ist daher erst möglich, wenn der städtische Haushalt bewirtschaftet werden kann.
- Ab 2024 ist es bis zum 31.10. möglich, einen Förderantrag zu stellen. Der Antragszeitraum kann von Seiten der Stadt verlängert oder neu festgelegt werden. Die Bekanntmachung des Antragszeitraums erfolgt über die Internetseite der Stadt Königswinter.
- Der Haupt-, Personal-, und Finanzausschuss (HPFA) der Stadt Königswinter entscheidet auf Grundlage dieser Richtlinie über die Förderanträge. Nur Anträge, die vollständig eingereicht wurden und die Voraussetzungen erfüllen, können unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, bewilligt werden.
- Die Fördermittel sind begrenzt. Eine Bewilligung ist möglich, soweit und solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Anträge, für die kein Mittelkontingent mehr zur Verfügung steht, werden abgelehnt. Sie können bei Bereitstellung des nächsten Fördermittelkontingents neu gestellt werden, soweit mit den zu fördernden Maßnahmen noch nicht begonnen wurde.
- Die Bearbeitung und Reihenfolge der Bewilligung erfolgt nach dem Eingangsdatum der Anträge³. Nach Bewilligung der Förderung wird dem Antragsstellenden ein Förderbescheid per Email (oder bei Antragstellung in Papierform per Briefpost) zugestellt. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der Förderrichtlinien und gesetzlichen Vorschriften sowie dem Einreichen der erforderlichen Nachweise. Mit Bewilligung wird der Förderbetrag (Zuschuss) verbindlich reserviert.

6. Verwendungsnachweis- und Auszahlungsverfahren

Mit dem Förderbescheid erhält der Antragstellende ein individuelles Förderkennzeichen. Innerhalb der im Förderbescheid festgelegten Frist muss der Antragstellende die PV-Anlage installiert, angemeldet und in Betrieb genommen haben sowie die einzureichenden Unterlagen und Nachweise per E-Mail an klimaschutz@koenigswinter.de oder bei Antragstellung in Papierform per Briefpost an die Stadt Königswinter, Stabstelle 04 Klimaschutz gesendet haben.

Die Stadt Königswinter verpflichtet sich zur Auszahlung des bewilligten Förderzuschusses nach positiver Prüfung der einzureichenden Unterlagen nach folgender Ziffer 7 dieser Richtlinie sowie auf Grundlage des Bewilligungsbescheides. Alle erforderlichen Unterlagen müssen innerhalb der gesetzten Frist vollständig und prüffähig vorliegen.

Zu beachten ist, dass die PV-Anlage vom Antragstellenden zunächst vollständig zu finanzieren ist, da keine Gewähr auf eine zeitnahe Auszahlung des Förderbetrags gegeben werden kann.

³ Da für die Fördersäule II von deutlich weniger eingehenden Anträgen ausgegangen wird und ein deutlich längerer Antragszeitraum vorgesehen ist, werden hier die Förderanträge nach Eingangsdatum bearbeitet.

7. Einzureichende Unterlagen

Mit der Antragsstellung sind folgende Unterlagen einreichen:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Angebot eines Installateurs mit Angabe der Leistung in kWp, die installiert werden wird.
- Bei Gebäudeeigentümer*innen: Eigenerklärung zum Gebäudeeigentum

Als Verwendungsnachweis muss der Antragstellende innerhalb der im Förderbescheid festgelegten Frist folgende Unterlagen einreichen:

- Bei städtischen Gebäuden: Gestattungsvertrag mit der Stadt Königswinter für die Dachnutzung inklusive Regelung, dass die PV-Anlage bei Auflösung des Vereins oder Beendigung der bisherigen Nutzung des städtischen Gebäudes, in das Eigentum der Stadt Königswinter übergeht.
- Übersichtliche und vollständige Schlussrechnung mit Name und Adresse des Antragstellers, Betrag, Datum sowie Art und Umfang der installierten PV-Anlage mit Angabe der installierten Leistung in kWp
- Inbetriebsetzungsprotokoll eines Fachbetriebs
- Registrierungsbestätigung aus dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur
- Fotos der montierten und in Betrieb genommenen PV-Anlage, auf denen auch der Installationsort ersichtlich wird sowie die Zustimmung der Verwendung der Fotos unter Nennung des Installationsortes zum Zweck der Veröffentlichung.
- Bei Baudenkmalen und in Denkmalbereichen: Erlaubniserteilung der Unteren Denkmalschutzbehörde nach § 9 Denkmalschutzgesetz

III ALLGEMEINE REGELUNGEN FÜR BEIDE FÖRDERSÄULEN

1. Datenschutz

Zum Zweck der Antragsbearbeitung ist die Erhebung von personenbezogenen Daten des Antragstellers erforderlich. Nähere Informationen gemäß Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sind dem Antragsformular beigelegt.

2. Haftungsausschluss

- Das Förderprogramm ist eine freiwillige Leistung der Stadt Königswinter. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuschüsse besteht nicht. Die Bewilligung und Auszahlung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auf der Basis vollständiger, prüffähiger Unterlagen gemäß der in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien. Darüber hinaus ist die Stadt Königswinter bei einer gravierenden Änderung der Finanzlage berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusage mehr zu erteilen. Dies ist anzunehmen, wenn die Änderung der Finanzlage zu einer haushaltswirtschaftlichen Sperre oder zu einem Haushaltssicherungskonzept in dem betreffenden Jahr führt oder geführt hat.
- Die Bewilligung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften. Die Verantwortung für die Einholung von öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegt beim Antragstellenden.
- Der Antragstellende ist für folgende Punkte selbst verantwortlich:

- die Prüfung der Eignung zur Durchführung der geförderten Maßnahme, z.B. der statischen Belastbarkeit des zu begründenden Daches und
 - für die sichere Durchführung und Instandhaltung der geförderten Maßnahme (z.B. Montage, Pflanzung, Betrieb, Pflege, Wartung etc.) und
 - die Einhaltung aller rechtlichen Bestimmungen.
- Mit der Förderung wird von der Stadt Königswinter keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung übernommen.
 - Auf die Einhaltung bestehender Gestaltungssatzungen (z.B. für die Altstadt), denkmalschutzrechtlicher Vorgaben und geltender Bebauungspläne ist zu achten. Aus der Förderung durch die Stadt Königswinter ergibt sich keine rechtliche Zulässigkeit für die geförderte Maßnahme.
 - Eine Haftung seitens der Stadt Königswinter, für Schäden die aufgrund der Umsetzung der geförderten Maßnahmen inklusive all ihrer Bestandteile entstehen, besteht nicht.

3. Auszahlung des Zuschusses

Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen. Im Rahmen der Antragstellung oder mit Einreichung des Verwendungsnachweises ist daher die IBAN eines Empfängerkontos des Antragstellenden anzugeben. Es wird innerhalb dieses Förderprogramms pro Haushalt nur je eine gleiche Maßnahme gefördert.

4. Rückerstattung der Förderung

Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn die eingegangenen Verpflichtungen verletzt werden oder die Zuwendung durch unrichtige/unvollständige Angaben erwirkt wurde oder gegen diese Richtlinie verstoßen wird. Der Erstattungsanspruch der Stadt Königswinter ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt verzinst nach § 49a VwVfG NRW (Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen) zu erstatten.

5. Steuerrechtlicher Hinweis

Es findet keine steuerliche Prüfung statt. Der Antragstellende hat diese gegebenenfalls in der eigenen Steuererklärung zu behandeln. Es wird darauf hingewiesen, dass geförderte Maßnahmen im Bereich haushaltsnaher Dienstleistungen und Handwerkerleistungen in der Regel nicht mehr nach § 35a Einkommensteuergesetz (EStG) steuerlich geltend gemacht werden können. Die Prüfung und Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zur Einkommensteuererklärung obliegt dem Antragstellenden.

6. Berichterstattung

Die Antragsstellenden erklären ihr Einverständnis zur Verwendung der eingereichten Bildnachweise zur Bildberichterstattung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Königswinter.

7. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.07.2024 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn die sich aus dem Haushalt ergebende Fördersumme vollständig aufgebraucht ist oder wenn eine neue Förderrichtlinie diese Richtlinie ersetzt.